



SATZUNG des ÖSTERREICHISCHEN HOCHSEERYACHTSPORT-VERBANDES
HOCHSEEVERBAND - Austrian Boating Association ABA
ZVR-Zahl: 980978614 der Landespolizeidirektion Wien

Im Text der Satzung wurde die Kurzform des Verbandes „Hochseeverband“ und der Einfachheit halber nur die männliche Personenform gewählt, obwohl die Satzung selbstverständlich für Personen beiderlei Geschlechts gleichermaßen gültig ist.

§ 1 Name und Sitz

Der Verband trägt den Namen:

Österreichischer Hochseeyachtsport-Verband
Kurzform: Hochseeverband, (englische Kurzform: ABA - Austrian Boating Association)

Der Hochseeverband hat seinen Sitz in Wien.

§ 2 Zweck

Der Hochseeverband ist der Verband der österreichischen Hochseeyachtsport-Vereine.

Der Vereinszweck ist:

Die Förderung und Unterstützung der Ausübung des Hochseeyachtsports. Darunter fallen auch die Förderung des Fahrtenseglens und Motoryachtfahrens auf See, des privat ausgeübten Hochseeyachtsport-Tourismus und des damit zusammenhängenden Körpersports in allen seinen Erscheinungsformen.

Die Vertretung der Interessen der österreichischen Hochseeyachtsportler, der Fahrtensegler und Motoryachtfahrer, der privaten Yachttouristen sowie die Vertretung der Interessen der Mitglieder des Hochseeverbands gegenüber nationalen und internationalen Organisationen, Körperschaften, Institutionen und Behörden.

Die Förderung einer guten nautischen Ausbildung und die Qualitätssicherung der österreichischen Sportbootführerscheine.

Die organisatorische Vereinigung und Vertretung einer möglichst großen Anzahl österreichischer Hochseeyachtsportler, sowie eine Vernetzung und gemeinsame Präsentation des Leistungsangebotes der Mitgliedsvereine.

§ 3 Tätigkeit des Vereines

Die Tätigkeit des Hochseeverbandes bezieht sich auf die Mitgliedsvereine, deren Mitglieder und die Einzelmitglieder des Hochseeverbands (im Folgenden „Seefahrer“ genannt) sowie auf alle den Hochseeyachtsport betreffenden Aufgaben.

Der Hochseeverband ist gemeinnützig und nicht auf die Erzielung eines Gewinnes ausgerichtet.

Eine gute Kooperation und Koordination mit anderen Fachverbänden, sowie österreichischen und internationalen Dachverbänden wird angestrebt.

Das Vereinsjahr (Geschäftsjahr) ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht durch:

Beiträge von Mitgliedern
Förderungsmittel und Subventionen jeder Art
Geld- und Sachspenden
Einnahmen aus sportlichen und anderen Veranstaltungen und Veröffentlichungen
Einnahmen aus Ausbildung und Fortbildungsveranstaltungen, die dem gemeinsamen Interesse der Mitglieder dienen
Einnahmen aus Prüfungs- und Ausstellungsgebühren für Befähigungsausweise des Hochseeverbandes
Einnahmen aus Werbung und Sponsoring
Vermietung von verbandseigenem Sportgerät und Betrieb von Sportstätten
Erträge durch Vermittlung von Leistungen für Mitglieder
Erträge aus Vermittlung oder Verkauf von Sportgeräten an Mitglieder
Einnahmen aus der Vermarktung von Rechten aller Art, sowie Merchandising
Einnahmen aus Vermögensverwaltung
Vermächtnisse, Geschenke und sonstige Zuwendungen aller Art
Sonstige Einnahmen

§ 5 Arten, Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1) Arten der Mitgliedschaft:

Es gibt ordentliche Mitglieder, Einzelmitglieder, außerordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Partnerorganisationen

Ordentliche Mitglieder können gemeinnützige österreichische Yachtsportvereine und unter selbständiger Leitung stehende Sektionen (Teilorganisationen, Interessengruppen) solcher Vereine werden, die sich zum Verbandszweck des Hochseeverbands bekennen, diesen fördern wollen und sich zu guter Seemannschaft und Fairness bekennen.

Ein Verein, der Sektionen (Teilorganisationen, Interessengruppen) besitzt, die keine der in § 2 genannten Ziele unterstützt, kann nur mit der dem Zweck des Hochseeverbandes entsprechenden Sektion aufgenommen werden. Hat ein Verein mehrere Sektionen, die den unter oben genannten Kriterien entsprechen, dann tritt er mit allen diesen Sektionen, Teilorganisationen, Interessengruppen dem Hochseeverband bei.

Eine Änderung der Mitgliedsart sowie der Austritt oder Eintritt von Teilgruppen eines Vereines benötigt einen entsprechenden schriftlichen Antrag und die einstimmige Zustimmung aller anderen ordentlichen Mitglieder.

Physische Personen werden über ihr schriftliches Ansuchen als Einzelmitglieder aufgenommen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit dem zuständigen Mitglied des

Leitungsausschusses gemäß der verbandsinternen Geschäftsordnung, im Nachfolgenden GO genannt.

Außerordentliche Mitglieder können Yachtsportvereine werden, die noch nicht alle Aufnahme-kriterien erfüllt haben oder deren Aufnahme als ordentliches Mitglied nicht alle ordentlichen Mitglieder zugestimmt haben. Weiters auch gewerbliche Ausbildungsstätten. Über die Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Ehrenmitglieder können über Vorschlag von mindestens 30% der Mitglieder von der Generalversammlung einstimmig gewählt werden. Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt wie bei ordentlichen Mitgliedern.

Partnerorganisationen können juristische Personen oder Landesverbände werden, die in besonderer Verbindung zum Verband stehen. Aufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt auf Antrag und einstimmigen Beschluss des Vorstands.

2) Erwerb der Mitgliedschaft:

Dem schriftlichen Aufnahmeansuchen als ordentliches Mitglied ist eine Beschreibung der Tätigkeit, der Ziele und Aktivitäten des Vereins, die gültigen Satzungen, ein Personenverzeichnis des Vorstandes, nach Maßgabe die Art und Anzahl der seemännischen Qualifikationen (Befähigungsausweise) der Mitglieder und die Zahl der Mitglieder anzuschließen. Ein Aufnahmeansuchen als ordentliches Mitglied ist den ordentlichen Mitgliedern des Hochseeverbandes binnen 2 Wochen nach Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen zur Zustimmung oder Ablehnung zu übermitteln. Stimmen alle ordentlichen Mitglieder schriftlich zu oder erfolgt binnen 6 Wochen keine Ablehnung, ist der Aufnahmewerber als ordentliches Mitglied aufgenommen. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Bei Vorliegen aller Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft, kann der Vorstand den ansuchenden Verein auch zunächst als außerordentliches Mitglied aufnehmen.

Das schriftliche Aufnahmeansuchen als Einzelmitglied oder außerordentliches Mitglied ist an den Vorstand zu stellen. Diese Mitglieder können entsprechend der GO aufgenommen werden. Eine Stellungnahme hat an den Aufnahmewerber binnen 6 Wochen zu erfolgen. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.

3) Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

Durch freiwilligen Austritt aus dem Hochseeverband, der spätestens bis 30. September des jeweiligen Kalenderjahres mit Wirkung zum 1.1. des Folgejahres dem Hochseeverband mittels schriftlicher Austrittserklärung des Verbandsvereins mitzuteilen ist. Durch Auflösung des Vereines oder sonstigem Verlust der Handlungsfähigkeit des ordentlichen Mitglieds. Durch schriftliche Austrittserklärung binnen 7 Tage nach einer Generalversammlung, in der das Mitglied dem Beschluss der Generalversammlung bezüglich Beitragsänderungen oder Statutenänderungen nicht zugestimmt hat.

Ein Einzelmitglied, ein außerordentliches Mitglied oder ein Ehrenmitglied kann spätestens bis zum 30. September des jeweiligen Kalenderjahres mit Wirkung zum 1.1. des Folgejahres dem Hochseeverband schriftlich seinen Austritt erklären. Die Mitgliedschaft endet auch durch den sonstigen Verlust der Handlungsfähigkeit.

Durch Ausschluss

Gründe für den Ausschluss eines Mitgliedes liegen vor:

Wenn das Mitglied (oder ein Vertreter des Vereines mit Billigung des Vorstandes seines Vereines) dem Ansehen des Hochseeverbandes schadet.

Wenn das Mitglied ein Verhalten zeigt, das als den Interessen des Hochseeverbandes zuwiderlaufendes Verhalten anzusehen ist oder das eine vertrauensvolle Zusammenarbeit innerhalb des Verbandes künftig als unwahrscheinlich erscheinen lässt.

Wenn das Mitglied mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der ersten Mahnung im Rückstand ist oder mit einer sonstigen Leistung gegenüber dem Hochseeverband oder seinen satzungsgemäßen Verpflichtungen gegenüber dem Hochseeverband nicht nachkommt.

Ein Ausschlussantrag kann nur von mindestens 30% der ordentlichen Mitglieder gestellt werden. In der folgenden Generalversammlung ist in geheimer Abstimmung über diesen Antrag abzustimmen; ein Ausschluss ist nur mit 75% der Stimmen möglich. Ein ordentliches Mitglied und ein Ehrenmitglied können nur durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.

Über alle Mitglieder ist eine Mitgliederliste zu führen. Die Liste der ordentlichen, außerordentlichen Mitglieder, Ehrenmitglieder und Partnerorganisationen ist öffentlich. Die Daten der Mitgliedsvereine unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle ordentlichen Mitglieder haben in der Generalversammlung Sitz und Stimmrecht. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Es dürfen nur jene Personen abstimmen und wählen, die von ihrem Verein vertretungsbefugt sind.

Einzelmitglieder und außerordentliche Mitglieder üben ihr Stimmrecht gemäß der GO aus.

Außerordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Partnerorganisationen haben grundsätzlich kein Stimm- und Wahlrecht in der Generalversammlung.

Die Mitglieder des Hochseeverbands und die Seefahrer sind berechtigt an den Veranstaltungen des Hochseeverbands teilzunehmen und dessen Einrichtungen so weit wie möglich zu benutzen. Im Falle der Notwendigkeit beschränkter Teilnehmerzahl oder bestimmter Teilnehmergruppen entscheidet hierüber der Vorstand bzw. der Referatsleiter.

Die Mitglieder sind vom Vorstand binnen vier Wochen über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren, wenn das mindestens 10% der Mitglieder verlangen.

Die Mitgliedsrechte ruhen, wenn ein Mitglied mit seinen Beiträgen oder sonstigen finanziellen Leistungen gegenüber dem Verband im Rückstand ist oder seinen Pflichten nicht nachkommt. Weiters ist eine Statutenänderung des Vereines, die für eine Aufnahme als Mitglied des Hochseeverbands einen Hinderungsgrund darstellen würde oder dessen Austrittserklärung ein Grund für das Ruhen der Mitgliedschaft.

Die Mitglieder müssen die Interessen des Verbandes nach Kräften fördern und alles unterlassen, wodurch der Verband oder dessen Ansehen Schaden nehmen könnte. Die Verbandsstatuten, Beschlüsse der Verbandsorgane sind zu beachten und die Zielsetzungen und die Erreichung des Verbandszweckes aktiv zu unterstützen.

Die Mitglieder müssen die aktuelle nach außen vertretungsbefugte Person ihres Vereines, sowie einen stellvertretenden Delegierten für den Hochseeverband schriftlich bekannt geben. Sie halten Daten und Informationsstand des Verbandes durch Übermittlung ihrer vereinseigenen Daten, der aktuellen Statuten, die Liste der vertretungsbefugten Personen, Mitgliederstand, Angebote und Aktivitäten aktuell. Personenbezogene Informationen sind vertraulich und unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes.

Die Mitglieder und Funktionäre des Österreichischen Hochseeyachtsport-Verbandes unterwerfen sich den für Sportvereine gültigen Regeln der einschlägigen internationalen und nationalen Verbände über die Bekämpfung von Doping im Sport.

§ 7 Beiträge

Der Jahresbeitrag, den die ordentlichen Mitglieder an den Verband zu zahlen haben, ist für alle gleich hoch und wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung festgesetzt. Jeder Änderung dieses Jahresbeitrages sowie die Festsetzung sonstiger für alle Mitglieder geltenden Beiträge müssen zumindest drei Viertel der ordentlichen Mitglieder, zustimmen. Der Stichtag für die Anzahl der Mitglieder ist 1. Jänner des jeweiligen Jahres.

Sonstige Beiträge und Beiträge für spezifische Leistungen für die Seefahrer (z.B. Prüfungsgebühren) werden vom Vorstand in Abstimmung mit dem Leitungsausschuss beschlossen.

Falls ein ordentliches Mitglied der Festsetzung des Jahresbeitrages durch die Generalversammlung nicht zustimmt, kann es binnen 7 Tagen schriftlich seinen Austritt aus dem Verband erklären, wodurch die Mitgliedschaft sofort beendet wird und die Verpflichtung zur Zahlung des neu festgesetzten Beitrages bzw. der Beitragserhöhung entfällt. Bis zu diesem Zeitpunkt bereits angefallene Zahlungsverpflichtungen bleiben davon unberührt.

Falls nach Abzug der Verwaltungskosten (Werbekosten, notwendiger Rücklagebildungen, etc.) aus Beiträgen oder sonstigen Einnahmen des Hochseeverbandes Überschüsse verbleiben, können diese mittels Beschluss des Vorstandes an die ordentlichen Mitglieder des Hochseeverbandes als Förderung bezahlt werden. Diese können entsprechend des Anteils des Mitglieds an der Erwirtschaftung der sonstigen Einnahmen (z.B. Prüfungsgebühren) berechnet werden.

Eine allfällige Wertanpassung (Indexanpassung VPI) des Jahresbeitrages kann den Mitgliedern bis jeweils 15. Jänner bekannt gegeben werden und berechtigt nicht zum vorzeitigen Austritt. Eine Abstufung nach Art der Mitgliedschaft ist zulässig.

Für Seefahrer einer Vereins-Teilorganisation, die zwar Mitglied des Hochseeverbandes ist, den Boots- oder Yachtsport aber nicht aktiv ausübt und für Seefahrer einer Teilorganisation eines Vereines (z.B. IG-Regattasegeln), deren sämtliche Seefahrer bereits zahlende Seefahrer eines anderen Verbandsvereines sind, wird kein Beitrag verrechnet.

Alle Beiträge sind bis Ende März jedes Jahres zur Zahlung fällig.

§ 8 Organe des Verbands, ihre Aufgaben und Vertretungsbefugnis

Organe des Verbandes sind:

Generalversammlung
Vorstand
Rechnungsprüfer
Schiedsgericht

1) Generalversammlung

Die Generalversammlung ist die Versammlung der nominierten Vertreter der ordentlichen Mitglieder. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt ein Vorstandsmitglied. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich, wenn möglich im ersten Quartal, statt.

Alle ordentlichen Mitglieder, die Rechnungsprüfer sowie gegebenenfalls namentlich genannte weitere Personen ohne Stimmrecht, sind vom Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

Die Verständigung über die Einberufung muss spätestens drei Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung unter Anführung der zu behandelnden Tagesordnung schriftlich (Post oder E-Mail) erfolgen. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung können bis 2 Wochen vor der

Generalversammlung, ebenfalls schriftlich, eingebracht werden. Die Mitglieder sind vom Vorstand in jeder ordentlichen Generalversammlung über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren.

Über den Ablauf der Generalversammlung sind vom Vorsitzenden oder einem von ihm bestimmten Protokollführer Resümee-Protokolle anzufertigen, in denen alle wesentlichen Vorgänge, Anträge, Entscheidungen (Beschlussfassungen) zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung verzeichnet werden. Die Protokolle sind vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen, jedem ordentlichen Mitglied innerhalb von vier Wochen zu übermitteln und aufzubewahren.

Aufgaben

Die Generalversammlung wählt den Vorstand und die beiden Rechnungsprüfer. Sie stimmt über die Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr, die Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung, die Bestätigung kooptierter Vorstandsmitglieder, Änderungen der Statuten, Ausschluss von Mitgliedern und die Höhe der Jahresbeiträge ab.

Beschlussfähigkeit

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn zum angesetzten Termin mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind. Sollte dies nicht der Fall sein, so findet die Generalversammlung eine halbe Stunde nach dem ursprünglichen Termin mit gleicher Tagesordnung statt und ist dann unter allen Umständen beschlussfähig.

Stimmrecht

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme in der Generalversammlung. Die Ausübung des Stimmrechtes für ein anderes ordentliches Mitglied ist mit einer schriftlichen Bevollmächtigung zulässig, jedoch darf ein Stimmberechtigter nicht mehr als insgesamt zwei Stimmen auf sich vereinen.

Einzelmitglieder üben ihr Stimmrecht gemäß der GO aus.

Die Generalversammlung fasst ihre Entscheidungen, so in der Satzung nicht anders festgelegt, mit einfacher Stimmenmehrheit. Die einfache Stimmenmehrheit ist gegeben, wenn die Zahl der Prostimmen höher ist als die Zahl der Gegenstimmen. Im Falle einer Stimmgleichheit gilt der jeweilige Antrag als abgelehnt. Eine Abstimmung ist nur gültig, wenn die Anzahl der Stimmenthaltungen kleiner ist als die Hälfte der abgegebenen Stimmen.

Bei Abstimmungen über die Änderung der Jahresbeiträge muss diese Mehrheit zugleich mindestens 66% der von den Mitgliedern repräsentierten Seefahrer vertreten, in einer Generalversammlung zum Zweck der Vereinsauflösung mindestens 75% der Seefahrer. Eine Wertanpassung (Indexanpassung VPI) gem. §7 ist keine Änderung der Höhe der Jahresbeiträge und bedarf nur der Bestätigung der Rechnungsprüfer auf Richtigkeit der Berechnung im Rahmen der Generalversammlung.

Mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt die Generalversammlung die Genehmigung des Berichtes der Rechnungsprüfer über die Prüfung des Jahresabschlusses und der finanziellen Gebarung, die Entlastung des Vorstandes für das letzte abgelaufene Geschäftsjahr, sowie die Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung.

Mit 66% Stimmenmehrheit beschließt die Generalversammlung über die Änderung der Jahresbeiträge, die Genehmigung eines Budgets für das laufende Jahr und Änderungen der Satzung. Mit 75% Stimmenmehrheit beschließt die Generalversammlung den Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes. Das betroffene Mitglied darf selbst nicht mitstimmen oder das Stimmrecht für ein anderes Mitglied ausüben. Die Abwahl eines Vorstandsmitglieds, sowie die Auflösung des Verbandes benötigt ebenfalls eine Stimmenmehrheit von 75%.

Eine Generalversammlung, bei der über die Auflösung des Verbandes abgestimmt werden soll, muss eigens zu diesem Zweck einberufen werden. Zu einem gültigen Beschluss müssen mindestens 66 % aller stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder vertreten sein. Ist dies nicht der Fall, so muss zu diesem Zweck innerhalb von zwei Monaten eine neue Generalversammlung einberufen werden, bei der die gewöhnlichen Regeln über die Beschlussfähigkeit gelten.

Die oben angeführten Mehrheiten beziehen sich, wenn nichts anderes bestimmt ist, jeweils auf die anwesenden Mitglieder und vertretenen Mitgliederstimmen.

Außerordentliche Generalversammlung

Eine außerordentliche Generalversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens 30% der ordentlichen Mitglieder, ein Vorstandsmitglied oder ein Rechnungsprüfer schriftlich unter Anführung der zu behandelnden Tagesordnung beantragen. Ein Tagesordnungspunkt Allfälliges ist nicht zulässig. Zu der beantragten aoGV ist innerhalb von vierzehn Tagen nach dem Einlangen (bei einem Mitglied des Vorstandes) einzuladen und sie hat innerhalb von 3 Wochen nach der Einladung stattzufinden. Nach Maßgabe des vorhandenen Versammlungsraumes können bis zu drei Seefahrer eines ordentlichen Mitglieds daran teilnehmen.

2) Vorstand

Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern.

Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstands. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitglieds hat das verbleibende Mitglied das Recht, an die freigewordene Position ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 3) eines Nachfolgers wirksam.

Die Generalversammlung kann den gesamten Vorstand oder ein einzelnes Mitglied des Vorstandes nach den Bestimmungen zu § 8/1) ihres/seines Amtes entheben.

Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Rücktritt und Enthebung.

Bei einer Vorstandssitzung müssen immer beide Vorstandsmitglieder anwesend sein.

In dringenden Fällen können Beschlüsse auch ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder durch Abstimmung auf fernschriftlichem Weg (E-Mail, Fax etc.) gefasst werden, wenn nachweislich beide Vorstandsmitglieder in den Entscheidungsprozess eingebunden waren.

Die Beschlüsse des Vorstands haben einstimmig zu erfolgen.

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand, bzw. seine beiden Mitglieder, sind das höchste Leitungsorgan. Ihnen obliegt die Vertretung des Verbandes, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Sie führen den Vorsitz in der Generalversammlung und im Leitungsausschuss. Der Leitungsausschuss unterstützt den Vorstand in seiner Tätigkeit. Bei Gefahr im Verzug sind die Vorstände berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch die Generalversammlung.

Bestimmung der zur Erreichung des Verbandszweckes nötigen Aktionen.

Verwaltung des Verbandsvermögens.

Vorlage des Rechnungsabschlusses und des Jahresberichtes.

Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung.

Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Verbandsmitgliedern.

Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Verbands.

Erledigung aller Arbeiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung zugewiesen sind.

Den Verein verpflichtende Urkunden von den beiden Vorstandsmitgliedern bzw. von einem Vorstandsmitglied gemeinsam mit dem verantwortlichen Mitglied (Referent) des Leitungsausschusses zu unterfertigen.

Er fasst Beschlüsse zu Geschäftsangelegenheiten und der Geschäftsordnung des Verbandes, soweit sie nicht durch den Sekretär oder das Verbandsbüro wahrgenommen werden.

Die Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich und von allen zu beachten. Sie sind zu Protokoll zu bringen, dieses ist so rasch als möglich allen Mitgliedern des Leitungsausschusses zu übermitteln bzw. zu veröffentlichen und aufzubewahren.

Die laufenden Geschäfte des Hochseeverbandes können auch von einem Verbandsbüro geführt werden. Der Vorstand kann zu dessen Leitung Mitarbeiter einstellen. Durch Beschluss des Vorstands kann ein Mitarbeiter auch den Titel Sekretär oder Generalsekretär erhalten und für bestimmte Aufgaben zeichnungsberechtigt sein.

Leitungsausschuss

Der Leitungsausschuss unterstützt den Vorstand in seinen Tätigkeiten und hat eine beratende Funktion.

Die Mitglieder des Leitungsausschusses sind die Referenten. Sie werden vom Vorstand berufen. Jeder Referent betreut ein spezielles Fachgebiet und ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich.

Die benötigten personellen Fähigkeiten und auszuübenden Tätigkeiten der Leitungsausschussmitglieder richten sich nach den an den Hochseeverband herangetragenen Aufgaben und dem aktuellen Unterstützungsbedarf des Vorstands.

Die Verbandsvereine haben ein Vorschlagsrecht. Aus den Mitgliedsvereinen kann jeder Seefahrer mit aktiven und passiven Wahlrecht für eine bestimmte Tätigkeit im Leitungsausschuss vorgeschlagen werden.

Die Funktionsdauer des Leitungsausschusses beträgt drei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.

Der Vorstand kann ein Mitglied des Leitungsausschusses jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen.

Der Leitungsausschuss wird von einem Vorstandsmitglied schriftlich oder mündlich einberufen.

Den Vorsitz im Leitungsausschuss führt ein Vorstandsmitglied. Sind diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten Referenten.

3) Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer müssen unabhängig und unbefangen sein und dürfen nicht dem Vorstand oder anderen Organen angehören, deren Tätigkeit Gegenstand der Prüfung sein könnte. Die Rechnungsprüfer müssen auch nicht Mitglied (Seefahrer) bei einem Hochseeverbandsverein sein.

Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf Zweckmäßigkeit, ordnungsgemäße Rechnungslegung und die ordentliche und statutengemäße Verwendung der Mittel.

Die Rechnungsprüfer haben das Recht an allen Sitzungen des Leitungsausschusses teilzunehmen.

Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand und der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung jährlich zu berichten. Kommen die Rechnungsprüfer zu keinem übereinstimmenden Prüfergebnis, ist auch hierüber zu berichten.

§ 9 Bestellung der Verbandsorgane, Dauer ihrer Funktionsperiode

Die Wahl des Vorstands und der Rechnungsprüfer, erfolgt gemäß nachstehenden Bestimmungen:

Die Wahl hat alle drei Jahre durch die Generalversammlung zu erfolgen, spätestens mit Jahresende nach Ablauf der drei Jahresfrist. Eine Wiederwahl ist möglich. Alle Funktionäre bleiben, ausgenommen im Fall ihres Rücktritts oder ihrer Handlungsunfähigkeit bis zur Wahl ihres Nachfolgers im Amt.

Vor jeder Wahl-Generalversammlung werden vom Präsidenten spätestens vier Wochen vor dem Termin der Generalversammlung alle ordentlichen Mitglieder (Verbandsvereine) um Bekanntgabe allfälliger Kandidaten gebeten.

Die Vereine können schriftlich, bis spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung dem Vorstand bis zu zwei Seefahrer zur Wahl in den Vorstand und eine Person zur Wahl als Rechnungsprüfer melden.

Zum Wahlleiter wird vorzugsweise der älteste anwesende Rechnungsprüfer oder das älteste anwesende Mitglied bestimmt.

Aus dem Kreis der bekannt gegebenen, vorgeschlagenen Personen kann der bisherige Vorstand einen Wahlvorschlag erstellen. Findet dieser in schriftlicher und geheimer Abstimmung die erforderliche Mehrheit in der Generalversammlung, ist der Vorstand gewählt.

Ist der neue Vorstand gewählt, verkündet der Wahlleiter das Ergebnis, lässt dieses protokollieren und übergibt den Vorsitz über die Generalversammlung dem neu gewählten Vorstand.

§ 10 Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis, Schiedsgericht

Zur Schlichtung von allen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das verbandsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Vertretern ordentlicher Verbandsmitglieder zusammen und wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand seinen Vertreter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied als seinen Vertreter im Schiedsgerichts schriftlich namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage einen Vertreter eines dritten ordentlichen Mitglieds zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das

Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ des Verbandes – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind verbandsintern endgültig.

Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist längstens binnen 6 Monaten nach Anrufung des Schiedsgerichtes zu fällen und ist den Parteien in schriftlicher Ausfertigung längstens 2 Wochen nach mündlicher Verkündung zuzustellen. Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten erst nach Ablauf von sechs Monaten nach Übereinkunft über die Befassung eines Schiedsgerichtes der ordentliche Rechtsweg offen (§ 8 Vereinsgesetz 2002).

§ 11 Bestimmungen über die freiwillige Auflösung des Verbandes Verwertung des Verbandvermögens im Fall einer Auflösung

Eine Auflösung des Hochseeverbandes kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Wird die Auflösung des Hochseeverbandes von der Generalversammlung beschlossen, so hat die Generalversammlung gleichzeitig den oder die Liquidatoren zu bestimmen und zu beschließen, welchem gemeinnützigen Zweck im Sinne § 34 BAO (Bundesabgabenordnung) ein allfälliges Verbandvermögen zuzuführen ist. Ein anderer Beschluss als der Zuwendung des verbleibenden Reinvermögens an einen gemeinnützigen Zweck ist ausgeschlossen.

Beschlossen von der Generalversammlung am 02.04.2019

Hans Kastenhofer
Vorstandsmitglied

Wolfgang Becker
Vorstandsmitglied